



## Reglement für Datenschutz

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das Organisationsreglement erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

### Allgemeines

Grundsatz

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.

<sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Die Liste enthält folgende Angaben:

- a) den Empfänger
- b) die Auswahlkriterien
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
- d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

Verfahren

#### Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Sperrung

#### Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an privat Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Aus der Einwohnerkontrolle

#### Art. 4

<sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

<sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Aus anderen Datensammlungen

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn:

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten gemäss Art. 3 lit. c DSG enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.



<sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit

**Art. 6**

Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

**Art. 7**

<sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben:

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) aufgehoben <sup>1)</sup>
- c) Titel,
- d) Sprache.

<sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

<sup>3</sup> Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Fachbereichsleitung der Einwohner- und Fremdenkontrolle.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

**Art. 8**

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 9**

<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist die Datenschutzaufsichtsstelle gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

<sup>3</sup> Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

<sup>4</sup> Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.--.

Gebühren

**Art. 10**

Die Höhe der geschuldeten Gebühren für die Dateneinsichtnahme und weitere Ansprüche ist im Gebührenreglement festgelegt.

<sup>1)</sup> Beschluss GR vom 18.03.2013



## Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Gegenstand/Zweck	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> die folgenden Artikel regeln die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p><sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
Befristung	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Informationen gemäss Art. 11 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,</li><li>eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,</li><li>die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und</li><li>die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).</li></ol> <p><sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p><sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p> <p><sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder</li><li>eine Sperrung gemäss Art. 3 vorliegt.</li></ol> <p><sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,</li><li>persönliche Identifikationsnummern und -Codes</li><li>systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.</li></ol>



Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse	<p><b>Art. 14</b> Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.</p>				
Technische Voraussetzungen	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.  <sup>2</sup> Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.  <sup>3</sup> Die zuständige Stelle stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).  <sup>4</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.</p>				
Inkrafttreten	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 01.01.2013 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt das Datenschutzreglement vom 2. November 1992 auf.</p>				
Genehmigungsvermerk	<p>Der Gemeinderat hat dieses Reglement an der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2012 genehmigt.</p> <p>Lauterbrunnen, 26. November 2012</p> <p>Einwohnergemeinde Lauterbrunnen</p> <table><tr><td>Der Präsident</td><td>Der Sekretär</td></tr><tr><td>sig. P. Wälchli</td><td>sig. T. Graf</td></tr></table> <p>Der Gemeindeschreiber bestätigt:</p> <p>Der Einsetzungsbeschluss wurde im Anzeiger vom 6. Dezember 2012 unter Hinweis auf das fakultative Referendum publiziert. Dieses wurde nicht ergriffen.</p> <p>Lauterbrunnen, 7. Januar 2013</p> <p>Der Gemeindeschreiber:</p> <p>sig. T. Graf</p>	Der Präsident	Der Sekretär	sig. P. Wälchli	sig. T. Graf
Der Präsident	Der Sekretär				
sig. P. Wälchli	sig. T. Graf				



### Änderungen:

18.03.2013 R Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2013, Löschen von Art 7 Abs 1 Lit b.  
Gültig ab 01.04.2013, Publikation im AZ vom 28.03.2013.